

Gemeinderat Max Zirngast

Donnerstag, 25. Mai 2023

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Petition an das Land Steiermark – Nachschärfung der Regelung im §10 Steiermärkisches Baugesetz zum Kinderspielplatz**

Immer wieder gibt es in Graz Wohnbauprojekte, bei denen zwar, wie im Steiermärkischen Baugesetz festgelegt, Flächen für Kinderspielplätze vorgesehen, diese jedoch ungeeignet platziert oder auch aufgesplittert in den Bauplänen dargestellt sind – und dennoch völlig rechtskonform bewilligt werden. Wie die Geländestrukturen oder Untergrund gestaltet sein sollen ist im Baugesetz ebenso wenig definiert wie eine Geräteausstattung.

Darum gibt es immer wieder Fälle von ungünstig gelegenen Spielplätzen, die etwa direkt an Parkplätze oder wie in Wetzelsdorf sogar an Bahnschienen angrenzen.<sup>1</sup> Oft kommt es vor, dass zwar Spielplatzflächen vorgesehen sind, auf denen aber nie auch nur ein einziges Spielgerät aufgestellt wird – etwa im Brauquartier Puntigam oder in der Niesenberggasse/Ecke Finkengasse .

Gründe dafür sind eine Unschärfe und Leerstellen im Gesetz. Im §10 leg. cit. Abs. 1 ist festgehalten, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen „auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz **vorzusehen**“ sei. Im Abs. 3 heißt es jedoch – schon präziser –, dass es dem Bauherrn(!) gestattet werden kann, den „**Kinderspielplatz in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen**“.

Überhaupt fehlt im Steiermärkischen Baugesetz eine Definition, was ein Kinderspielplatz ist – anders als etwa in der Wiener Bauordnung oder im Vorarlberger Baugesetz. Eine Erweiterung des entsprechenden Paragraphen ist dringend nötig. Orientieren könnte man sich dabei an der ÖNORM B 2607 zu den Planungsrichtlinien von Kinderspielplätzen. Darin ist sehr ausführlich und umfassend beschrieben, wie ein Kinderspielplatz ausgestattet und wie er gelegen sein soll.

Weiters wäre es wichtig – wie ebenfalls in der ÖNORM ausgeführt –, die Lage von Spielplätzen so vorzuschreiben, dass sie möglichst weit von Gefahrenzonen wie Straßen, Schienen, Stellflächen, Lüftungsschächten etc. entfernt sind. Spielplätze sollten für Kinder vom Wohnort aus sicher erreichbar sein. Auch wäre es sinnvoll, Spielplätze so zu errichten, dass sie möglichst in Sicht- und Rufweite aller Wohnungen des Wohngebäudes oder von Balkonen aus in den Innenhof sind.

---

<sup>1</sup> [https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/neben-bahntrassen-gefaehrlicher-spielplatz-mitten-in-wetzelsdorf\\_a3223026](https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/neben-bahntrassen-gefaehrlicher-spielplatz-mitten-in-wetzelsdorf_a3223026)

Namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs stelle ich daher folgenden

### **Antrag zur dringlichen Behandlung**

#### **Der Grazer Gemeinderat wolle beschließen:**

1. Der Gemeinderat ersucht den Steiermärkischen Landtag, den §10 im Baugesetz zum Thema Kinderspielplätze zu erweitern, insbesondere um eine Definition dessen, wie ein Kinderspielplatz auszusehen hat und weitere Richtlinien zu seiner Lage (fern von Gefahrenzonen wie Straßen, Schienen, Parkplätzen; möglichst in Sicht- und Rufweite aller Wohnungen des Wohngebäudes, etc.).
2. Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert den Steiermärkischen Landtag auf, den entsprechenden Absatz 1 im §10 des Steiermärkischen Baugesetzes dahingehend zu ändern, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sowie bei Zu- oder Umbaumaßnahmen, durch die ein Gebäude mit mehr als drei Wohnungen geschaffen wird, auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz, nicht nur vorzusehen, sondern **normgerecht herzustellen** ist. Diesem Erfordernis kann auch durch die Anlage von Gemeinschaftsspielplätzen Rechnung getragen werden.